

12.06.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fz - Wizu **Punkt 2** der 789. Sitzung des Bundesrates am 20. Juni 2003

Gesetz zur Förderung von Kleinunternehmern, zur Eindämmung der Schattenwirtschaft und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung

A

Der federführende **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 (Inhaltsübersicht und § 5b EStG)Artikel 3 Nr. 1 (§ 3 Nr. 4 GewStG)

- a) In Artikel 1 sind die Nummern 1 und 2 zu streichen.
- b) In Artikel 3 ist die Nummer 1 zu streichen.

Begründung:Zu Artikel 1

Die Maßnahmen sind für einen umfassenden Bürokratieabbau ungeeignet. Sie führen vielmehr zu erheblichen Umsetzungsproblemen in der Praxis und schaffen gerade solche Hemmnisse, die der Gesetzesbeschluss abbauen will.

Für investitions- und kostenintensive Kleinbetriebe und Existenzgründer führt die Betriebsausgabenpauschalierung nicht zu einer umfassenden Entbüro-

...

kratisierung. Für diese Unternehmen ist die Geltendmachung der tatsächlichen Betriebsausgaben in der Regel steuerlich günstiger, da diese in den meisten Fällen mehr als 50 % der Betriebseinnahmen betragen.

Nach statistischen Angaben liegen rund 80% der Existenzgründer in den ersten drei Jahren ihrer unternehmerischen Tätigkeit mit den tatsächlichen Betriebsausgaben über der vorgesehenen Pauschale. Auch für den Handel ist die Regel denkbar ungünstig, da hier die Umsatzrendite durchschnittlich bei 1 % liegt und damit die 50 %-Grenze unerreichbar ist.

Vereinfachungseffekte werden schon deshalb ausbleiben, weil der Steuerpflichtige seine tatsächlichen Betriebsausgaben zumindest in einer „Nebenrechnung“ für eine Günstigerprüfung vorhalten wird, die im Rahmen des Wahlrechts nach § 5b EStG als Entscheidungsgrundlage dient. Existenzgründer werden zudem für außersteuerliche Zwecke, wie etwa für die Kreditbeschaffung, eine Rechnungslegung und Finanzpläne erstellen.

Daneben enthält die geplante Neuregelung ein immenses Potenzial für unerwünschte Gestaltungen: Für die wenigen Branchen mit Reingewinnsätzen von über 50 %, wie etwa das Friseurhandwerk oder das Reinigungsgewerbe, gibt es bereits neue Unternehmensmodelle, sogenannte „Wir-AGs“. Friseurstühle werden beispielsweise an ehemalige Arbeitnehmer als Kleinstunternehmen vermietet. Dies führt zu einem Totalausfall von Steuern und Sozialversicherungseinnahmen und kann das Erscheinungsbild ganzer Branchen verändern.

Zu Artikel 3

Folgeänderung

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b Satz 1 EStG)

Artikel 6 (§ 141 Abs. 1 AO)

- a) In Artikel 1 Nr. 4 ist die Angabe „350 000 Euro“ durch die Angabe „500 000 Euro“ und die Angabe „30 000 Euro“ durch die Angabe „50 000 Euro“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 6 sind zu ersetzen:
 - aa) in Buchstabe a die Angabe „350 000 Euro“ durch die Angabe „500 000 Euro“,
 - bb) in Buchstabe b die Angabe „25 000 Euro“ durch die Angabe „40 000 Euro“,
 - cc) in Buchstabe c und d jeweils die Angabe „30 000 Euro“ durch die Angabe „50 000 Euro“.

Begründung:

Die Pflicht zur Buchführung ist kosten- und personalintensiv und belastet gerade kleinere Unternehmen mit wenigem Personal. Freiberufler treffen derartige Pflichten grundsätzlich nicht. Durch eine „mutige“ Anhebung der Grenzen wird eine wirkliche Vereinfachung erreicht und die geplante Betriebsausgabenpauschalierung obsolet.

B

3. Der **Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat ferner, folgende EntschlieÙung anzunehmen:

4. Der Bundesrat tritt für den Abbau bürokratischer Belastungen für Kleinunternehmer und Existenzgründer sowie für eine Verbesserung der Eigenkapitalausstattung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen ein.

Das Gesetz ist in dieser Hinsicht nicht der große Durchbruch beim Bürokratieabbau für Kleinunternehmer und Existenzgründer. Es schafft lediglich ein Sondersteuerrecht für eine kleine Gruppe von Steuerpflichtigen, die mehr oder minder zufällig die zu engen Voraussetzungen für die vereinfachte Gewinnermittlung erfüllen. Die vorgesehene neue Gewinnermittlungsvorschrift bedeutet eine Aufsplitterung des Steuerrechts insgesamt.

5. Die vorgesehene Gewinnermittlung durch Betriebsausgabenpauschalierung wird sich nur für wenige Kleinunternehmer und Existenzgründer lohnen. Der vorgesehene pauschale Abzug von 50 % der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben ist nur für Unternehmen sinnvoll, die eine Umsatzrendite von

mehr als 50 % aufweisen. Diesen Wert dürften nur einige wenige Betriebe erreichen. Denn durchschnittlich beträgt nach den Erhebungen der Deutschen Bundesbank bei Einzelunternehmen wie z. B. Einzelkaufleuten, Handwerkern oder Freiberuflern die Umsatzrendite, also der Gewinn vor Steuern in Prozent des Umsatzes, 5 %. Das bedeutet, dass die Betriebsausgaben bei Einzelunternehmen im Schnitt 95 % des Umsatzes ausmachen und nicht 50 %, von denen die Bundesregierung ausgeht. Für die große Masse der Kleinunternehmer und Existenzgründer wird die Vorschrift dagegen keine Erleichterungen - weder finanzielle noch verwaltungsmäßige - bringen.

6. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, Maßnahmen zu ergreifen, die im Sinne einer effizienten Mittelstandspolitik eine echte Entlastung für möglichst weite Teile der Kleinunternehmer, der Existenzgründer und letztlich des gesamten Mittelstandes zur Folge haben.

Im Einzelnen tritt der Bundesrat insbesondere für folgende Maßnahmen ein:

7. Der Bundesrat spricht sich für eine wirkliche spürbare Steuerentlastung des Arbeitsplatzmotors Mittelstand aus.
8. Existenzgründer sollten in den ersten drei Jahren nach der Neugründung von der Besteuerung der Gewinneinkünfte freigestellt werden. Existenzgründer sind stark unterkapitalisiert. Die Eigenkapitalquote bei kleineren Unternehmen liegt in Deutschland nur zwischen 0 und 2,9 %. Hier muss das Eigenkapital dringend gestärkt werden. Deshalb ist es notwendig, den Gewinn, der das Eigenkapital speist, zu erhöhen.
9. Zu Gunsten der Unternehmensnachfolge sollte der Freibetrag bei der Veräußerung von Personenunternehmen von derzeit 51.200 € verdoppelt werden. Damit könnte der durchschnittliche Veräußerungsgewinn für ein Personenunternehmen steuerfrei gestellt werden. Jährlich stehen in Deutschland rund 76.000 Personenunternehmen zur Übergabe an, die zu 60 % mangels Nachfolger aus der eigenen Familie an Dritte veräußert werden müssen. Muss der bisherige Betriebsinhaber, wie dies in der Regel der Fall ist, die Steuerlast voll tragen, mindert dies seine Altersversorgung erheblich.

10. Die Schwellenwerte für die Anwendung der einfachen Einnahme-Überschussrechnung sollten verdoppelt werden.

11. Im Gegenzug zu den Steuererleichterungen sollten Subventionen im gleichen Ausmaß gekürzt werden.

D

Der **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat ferner, - für den Fall, dass der Bundesrat dem Gesetz zustimmt, - folgende EntschlieÙung anzunehmen:

12. Die Bundesregierung wird aufgefordert, in dem anstehenden Gesetzgebungsverfahren zur Gewerbesteuerreform zu prüfen, inwieweit die im Gesetz zur Förderung von Kleinunternehmen, zur Eindämmung der Schattenwirtschaft und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung vorgesehenen gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Belebung des Verbriefungsmarktes (Asset Backed Securities bei Bankforderungen) auch auf Forderungen aus Lieferung und Leistung ausgedehnt werden müssen.

Begründung:

Die Ausnahme bei der Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen beschränkt der Gesetzesbeschluss ausschließlich auf Bankforderungen. Dies ist zwar ein erster unverzichtbarer Schritt für die Etablierung eines Verbriefungsmarktes in Deutschland. Diesem müssen aber noch weitere folgen:

Aufgrund der neuen Eigenkapitalvorschriften von Basel II benötigt vor allem der Mittelstand die Möglichkeit, den Verbriefungsmarkt eigenständig nutzen zu können. Die Behauptung, die verbesserte Bonität der Banken aus den optimierten Verbriefungsbedingungen bei Bankforderungen käme mittelbar auch dem Mittelstand zugute, beruht auf einer bloßen Vermutung.

Zudem schafft eine Ausweitung des Gewerbesteuer-Privilegs auf Forderungen aus Lieferung und Leistung die Voraussetzungen für einen umfassenden Verbriefungsmarkt im Inland. Mit dieser Erweiterung sind auch neue Chancen für den Finanzplatz Deutschland verbunden.

Die Thematik der Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen wird auch bei der für dieses Jahr noch anstehenden Gewerbesteuerreform eine zentrale Rolle spielen. Eine umfassende und zukunftsweisende steuerliche Regelung zum Verbriefungsmarkt ist deshalb in diesen Kontext einzubinden.